



Gemeinde Hünenberg

# **Entschädigungs- reglement**

**Reglement über die Entschädigung von Behör-  
denmitgliedern und gemeindlichen Funktionärin-  
nen und Funktionären**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## A. Gemeinderat

### Art. 1 Pauschalentschädigung

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 250 Stellenprozente zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Ratsmitglieder regelt er in einer Verordnung.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Gemeinderat zusätzlich ein Pool von 20 Stellenprozenten zu, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Für die Entschädigung der Gemeinderatsarbeit werden die Mitglieder des Gemeinderates in die Gehaltsklasse 22 / Stufe 10 eingereiht. In dieser Entschädigung sind die Pauschalspesen gemäss Art. 3 inbegriffen. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident erhält zusätzlich CHF 3'000.— jährlich.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.<sup>1)</sup>

### Art. 2 <sup>2)</sup> Entschädigung bei Nichtwiederwahl

<sup>1</sup> Im Falle einer Nichtwiederwahl werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung inkl. Anteil am 13. Monatslohn) ausgerichtet:

- nach der 1. Amtsperiode: vier Monatslöhne
- nach der 2. Amtsperiode und mehr: sechs Monatslöhne

<sup>2</sup> Bei angebrochenen Amtsperioden (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Entschädigung bei Nichtwiederwahl entfällt mit dem Erreichen des AHV-Alters.

<sup>4</sup> Bei strafrechtlich relevanten Handlungen im Amt besteht bei Nichtwiederwahl kein Anspruch auf eine Entschädigung.

### Art. 3 <sup>1)</sup> Spesen

<sup>1</sup> Es werden folgende jährliche pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet:

a)	Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	CHF	9'000.—
b)	Bauvorsteherin/Bauvorsteher	CHF	10'000.—
c)	Schulvorsteherin/Schulvorsteher	CHF	9'000.—
d)	Sozialvorsteherin/Sozialvorsteher	CHF	7'000.—
e)	Sicherheitsvorsteherin/Sicherheitsvorsteher	CHF	6'000.—
f)	Finanzvorsteherin/Finanzvorsteher	CHF	3'000.—

<sup>2</sup> Damit sind alle Spesen, (Büroentschädigung, Telefon, Porti, Fahrspesen innerhalb des Kantons Zug etc.) die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Gemeinderat ergeben, abgegolten.

## Art. 4 Vorsorge

Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates besteht eine Vorsorgeregelung.

## Art. 5 Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bezieht die Entschädigungen nach Art. 8<sup>1)</sup> dieses Reglements.

## B. Friedensrichteramt/Kommissionen

### Art. 6 Friedensrichteramt

aufgehoben<sup>3)</sup>

### Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission bezieht eine Jahresentschädigung von maximal CHF 18'000.— (Kostendach). Der Stundenansatz beträgt CHF 90.—. Damit sind auch alle Aufwendungen ausserhalb der Prüfungstätigkeit wie Vorbereitung und Aktenstudium abgegolten. <sup>3)</sup>

### Art. 8 Andere Kommissionen und Funktionen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (exkl. Mitglieder des Gemeinderates)<sup>1)</sup> beziehen für ihre Sitzungen die folgenden pauschalen Entschädigungen:

	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden
a) Kommissionspräsidentin/ Kommissionspräsident	CHF 110.—	CHF 140.—	CHF 170.—
b) Kommissionsmitglieder	CHF 80.—	CHF 120.—	CHF 140.—

<sup>2</sup> Damit sind auch die ausserhalb der Sitzungen aufgewendete Vorbereitungszeit und das Aktenstudium abgegolten.

<sup>3</sup> Diese Ansätze gelten auch für andere, in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen, sofern besondere Verhältnisse keine abweichende Regelung erfordern.

## **Art. 9 Entschädigung gemeindlicher Angestellter**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde beziehen für Kommissionssitzungen während der Arbeitszeit keine zusätzliche Entschädigung.

## **C. Andere Entschädigungen**

### **Art. 10 Entschädigung für besondere Aufträge und amtliche Missionen**

Für besondere Aufträge und amtliche Missionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a)	pro Stunde	CHF	40.—
b)	pro halber Tag	CHF	150.—
c)	pro Tag	CHF	300.—

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt auf dem Verordnungsweg:

- a) die Entschädigungen und Spesenansätze der in diesem Reglement nicht speziell aufgeführten Funktionen
- b) die Zulagen und Spesenentschädigungen
- c) die Stundenlohnansätze
- d) die Aufteilung des Gemeinderatspensums auf die einzelnen Ratsmitglieder<sup>2)</sup>

### **Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Diese Entschädigungen basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Mai 1993 = 100 Punkte).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Teuerung auf Jahresanfang ganz oder teilweise anpassen.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

## **Art. 14 Aufhebung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 1. Juli 1989.

## Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler  
Präsident

Guido Wetli  
Schreiber

- 1) Änderungen vom 9. Dezember 2002
- 2) Änderungen vom 14. Dezember 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010)
- 3) Änderungen vom 10. Dezember 2018 8 (in Kraft seit 16. Januar 2019)



## Gemeinde Hünenberg

Gemeindeverwaltung Hünenberg

Chamerstrasse 11

6331 Hünenberg

Tel. +41 41 784 44 44

Fax +41 41 784 44 99

info@huenenberg.ch